



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 17. März 2025

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

52 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.57

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

53 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: hier: 133. Sitzung der Verbandsversammlung, S.59

54 Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford; hier: Tagesordnung der Verbandsversammlung, S.60

55 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Ostwestfalen; hier: Mitgliederversammlung, S.60

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

52

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2024-001

Detmold, den 10. März 2025

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die regionale, kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Herzebrock-Clarholz zum Betrieb des Recyclinghofs sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer und Herrn Leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

den Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, vertreten durch den Bürgermeister Marco Diethelm und den Kämmerer Heinz-Dieter Wette,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, zuletzt geändert am 21.06.2023 (LKrWG NRW), sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert am 02.03.2023 (KrWG), für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 05.03.2024 (GkG NRW), die folgende Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Gemeinde gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG NRW den Betrieb des Recyclinghofs sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch, soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LKrWG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Gemeinde die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.

Soweit Dritte beauftragt werden, ist Preisrecht anzuwenden.

3. Zur näheren Festlegung der durchzuführen- den Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Gemeinde eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten. Für den Bau und Betrieb des Recyclinghofes in Herzebrock-Clarholz dürfen nur die zugelassenen Abfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern aus der Genehmigung angenommen werden. Darin nicht aufgeführte Abfälle werden zurückgewiesen.

4. Der Kreis bzw. der Dritte erhält zur Deckung der ihm entstehenden Kosten von der Gemeinde Entgelte im Sinne des § 23 Absatz 4 GkG. Der Kreis bzw. der Dritte erhebt für seine Leistungen jeweils einen Preis gem. VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (-LSP-, Anlage zur VO PR 30/53). Der Preis unterliegt der Preisgleitung. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Gemeinde durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

5. Die Gemeinde bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Gemeinde abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig. Für die Beauftragung eines Dritten ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt die Geltendmachung von Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein.

6. Die Gemeinde unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Gemeinde vorhanden sind.

7. Die Gemeinde ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.

8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Gemeinde übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfall-entsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Gemeinde). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeits-voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2034. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis oder von der Gemeinde gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführungsvereinbarung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Gemeinde unterfällt und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind,

und

- b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der

Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragsparteien schriftlich mitteilen.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Gütersloh, den 24.02.2025

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Frank Scheffer
-Leitender Kreisbaudirektor-

Herzebrock-Clarholz, den 11.02.2025

Marco Diethelm
- Bürgermeister -

Heinz Dieter Wette
-Kämmerer-

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11./24.02.2025 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über den Betrieb des Recyclinghofes und das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 10. März 2025
31.01.2.3-003/2024-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.57

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

53

Zweckverband

Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe;

hier: hier: 133. Sitzung der Verbandsversammlung

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

hier: 133. Sitzung der Verbandsversammlung

Mittwoch, den 26.03.2025, 15:00 Uhr

im Jugendgästehaus Bielefeld, Hermann-Kleinwächter-Straße 1,
33602 Bielefeld

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

TOP 1. Bericht zur Beschlussumsetzung

TOP 2. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates

TOP 3. Jahresabschluss 2023 – Bericht der Revision

TOP 4. Übersicht der vom VVOWL bewilligten Fördermaßnahmen in den Jahren 2011 - 2024

TOP 5. Ertüchtigung des Fahrplanauskunftsystems: Aufnahme von Daten zur Ausstattung von Haltestellen

TOP 6. Mögliche Aufnahme von kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Aufgabenträgerstatus gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Verbandsmitglied – Prüfauftrag für eine Satzungsänderung

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

TOP 7. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Minden - Hille
 TOP 8. Ergebnisse der BEMU/HEMU Perspektiven im Sauerland, in OWL und in Südwestfalen
 TOP 9. Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben für das Jahr 2025
 TOP 10 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL – Strukturreform NRW
 TOP 11. Entsendungen in den Aufsichtsrat der eurobahn KG und in die Gesellschafterversammlungen der eurobahn GmbH und der eurobahn KG
 TOP 12. Jahresfahrplan 2026
 TOP 13. Sachstand und Ausblick der Baustellenplanungen mit Auswirkungen auf das NWL-Gebiet
 TOP 14. Sachstand Nahverkehrsplan NWL
 TOP 15. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

TOP 16. Stand der Teilraumkonten des VVOWL beim NWL
 TOP 17. Förderangelegenheiten
 TOP 18. Etablierung einer inhouse-fähigen Gesellschaft für operative Aufgaben im ÖPNV

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

TOP 19. Vertragsangelegenheiten Niederrhein-Münsterland-Netz, Emscher-Münsterland-Netz und Netz nördliches Westfalen
 TOP 20. Verwaltungsvereinbarungen und Verkehrsverträge eurobahn als interner Betreiber
 TOP 21. Vertragliche Ausgestaltung der interimweisen Übernahme der eurobahn durch den NWL
 TOP 22. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.59

54
Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford;
hier: Tagesordnung der Verbandsversammlung

Herford, den 10. März 2025

Bekanntmachung

Zu der nicht-öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford

am 27. März 2025 um 17:00 Uhr
 in das Sitzungszimmer (Raum 300), 3. Ebene im Kreishaus Herford, Amtshausstraße 3 in Herford,

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e SpkG NW
3. Genehmigung der Bestellung eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e SpkG NW

Hans-Martin Schuster
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.60

55
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Ostwestfalen;
hier: Mitgliederversammlung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Ostwestfalen

lädt seine Mitgliederinnen und Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung in Bielefeld ein.

Diese findet in diesem Jahr am

8. Mai 2025
 um 18:00 Uhr
 in der Artur-Ladebeck-Str. 85,
 33617 Bielefeld

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Wahlen zur Landesvertreterversammlung
4. Anträge
5. Sonstiges

Um eine Teilnehmeranmeldung wird gebeten:

Teilnahmezusage bitte per eMail an

anmeldung.ostwestfalen@johanniter.de

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.60





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold